

Teil 2

Zur Soziodemographie der Armut: Hintergründe und Analysen



Armut Alleinerziehender

von Antje Asmus
Franziska Pabst

Vorbemerkung

Mittlerweile wachsen mehr als zwei Millionen Kinder in Haushalten von alleinerziehenden Elternteilen auf.¹ Der Großteil davon sind Mütter (90 %) mit einem Kind oder mehreren Kindern, die durch Scheidung, Trennung, Tod oder der Entscheidung, ein Kind allein großzuziehen, in dieser Familienform leben. Insgesamt ist mehr als jede fünfte Familie eine Einelternfamilie – mit steigender Tendenz. Angesichts einer hohen Scheidungsrate und der gesellschaftlichen Pluralisierung von Familienformen ist diese hohe Anzahl von alleinerziehenden Frauen keine Überraschung.

Da aber das Risiko, in Armut zu geraten, stark von der Familienform abhängt, in der Kinder aufwachsen und in welcher der Alltag organisiert wird, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Vor allem dann, wenn die Armutsrisiko-Quote so kontinuierlich ansteigt wie die der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in den letzten Jahren. Die Hälfte aller in Armut lebenden

Kinder wächst bei Alleinerziehenden auf. Im Vergleich: Lag das Risiko, in Einkommensarmut zu geraten, bei Alleinerziehenden im Jahr 2005 noch bei 39,3 Prozent, lag es im Jahr 2014 bei 41,9 Prozent.² Bei Paarfamilien liegt das Armutsrisiko in Abhängigkeit von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder derzeit zwischen 9,6 Prozent (bei zwei Erwachsenen mit einem Kind) und 24,6 Prozent (bei zwei Erwachsenen mit drei oder mehr Kindern).³ Im Gegensatz zur Armutsquote der Alleinerziehenden ist die Quote bei Paarfamilien in den Jahren zwischen 2005 und 2014 jedoch gesunken, 2005 betrug sie noch zwischen 11,6 und 26,3 Prozent.⁴

Bemerkenswert ist hier, dass die Armutsquote der Alleinerziehenden steigt, obwohl ihre Erwerbstätigenquote seit Jahren zunimmt.⁵ Das heißt: Arbeit schützt nicht unbedingt vor Armut. Als Ursachen dafür können Beschäftigungen im Niedriglohnsektor oder in instabilen oder befristeten Arbeitsverhältnissen in den

sogenannten frauentypischen Branchen, wie bspw. In der Dienstleistungsbranche und im Pflegebereich, und den damit einhergehenden geringen Löhnen identifiziert werden.⁶

Dies kann jedoch nicht die einzige Antwort auf die Frage sein, warum Alleinerziehende und ihre Kinder überproportional häufig in Armut leben. Neben der Situation auf dem Arbeitsmarkt als Frau und Mutter wirken sich auch die steigenden Kosten nach einer Trennung oder Scheidung, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie die unzureichende Ausgestaltung monetärer familienpolitischer Leistungen für Alleinerziehende auf die Einkommensverhältnisse aus.

Lebenlagen von Alleinerziehenden

Einkommenssituation: Einkommen und Erwerbslage

Der Unterschied zwischen den Lebenssituationen von Paar- und Einelternfamilien lässt sich gut anhand der Quote der aktiv erwerbstätigen Frauen mit Kindern darstellen. Sie betrug im Jahr 2013, unabhängig von der Familienform, 61 Prozent.⁸ Die Quote der vollzeiterwerbstätigen alleinerziehenden Mütter lag bei 42 Prozent, während sie bei Ehefrauen nur 25 Prozent betrug. Beachtlich ist der Unterschied zu Männern, die unabhängig von ihrer jeweiligen Familienform zu über 87 Prozent einer Vollzeittätigkeit nachgingen.⁹

Betrachtet man allein die Höhe des von Müttern im Alter zwischen 16 und 38 Jahren individuell generierten Arbeitseinkommens, zeigt sich kein deutlicher Unterschied nach der Familienform. So besteht insgesamt eine Differenz in Höhe von 54 Euro beim durchschnittlichen Arbeitseinkommen von alleinerziehenden Müttern (monatlich 784 Euro) und Müttern aus Paarfamilien (monatlich 838 Euro). Vergleicht man jedoch das Haushaltseinkommen beider Gruppen, wird deutlich, dass die Existenz einer weiteren erwerbstätigen Person im Haushalt den Unterschied ausmacht. Hier beträgt die Differenz im Durchschnitt 1.346 Euro. Alleinerziehende können monatlich durchschnittlich über 1.226 Euro verfügen, während der Gruppe der Haushalte mit einer

In der Regel ist es das Zusammenspiel dieser Faktoren, das zu Armut führt. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen für alleinerziehende Eltern müssen auch die gelebten Realitäten und Rollenverteilungen innerhalb der Familien und die Ausgestaltung von Infrastrukturangeboten als Ursache in den Blick genommen werden⁷. Es ist Aufgabe von Politik und Gesellschaft, Alleinerziehende entsprechend ihrer spezifischen Bedarfe besser zu fördern und zu unterstützen.

weiteren erwachsenen Person im Schnitt ein fast doppelt so hohes Einkommen in Höhe von 2.572 Euro zur Verfügung steht.¹⁰

Bei Paarfamilien, in denen beide Partner arbeiten, zeigt sich zudem, dass die häufigste Aufteilung im Bereich der Erwerbsarbeit das Modell der Vollzeittätigkeit des Vaters in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit der Mutter ist – im Jahr 2013 wählten insgesamt 70,5 Prozent der Paare diese Form der Tätigkeitsverteilung.¹¹ Mütter und Väter in Partnerschaften gewinnen dadurch auch zeitliche Spielräume für die Erledigung von Familien- oder Alltagsaufgaben, die Alleinerziehenden nicht zur Verfügung stehen. Diese Arbeitsteilung in Paarfamilien hat jedoch aus der Lebensverlaufsperspektive betrachtet zumeist negative Folgen für die Mütter, wenn es zur Trennung kommt. Für Alleinerziehende ist es meist schwer, zurück in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu finden. Denn es ist z. B. nicht immer ohne weiteres möglich, die Arbeitszeit einer Teilzeittelle auf eine Vollzeitbeschäftigung zu erhöhen. Dasselbe gilt für die sogenannten Minijobs. Auch hier wird es nicht immer möglich sein, von einer geringfügigen Beschäftigung zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu wechseln.

Folgen der Unterhaltsrechtsreform von 2008 – seltener Betreuungsunterhalt

Die Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008 hatte für Alleinerziehende im Wesentlichen zwei bedeutende Auswirkungen: zum einen die Stärkung der rechtlichen Stellung der sogenannten „Zweitfamilie“ und zum anderen die Betonung und Verpflichtung der nahehelichen Eigenverantwortung. Auch wurde die Rangfolge der Unterhaltsansprüche der jeweils Unterhaltsberechtigten neu angeordnet, minderjährige Kinder rückten an die erste Stelle, und der Unterhalt an ehemalige Partner und Partnerinnen wurde eingeschränkt. Statt Wahrung des bisherigen Lebensstandards galt fortan für den betreuenden Elternteil eine Erwerbsobliegenheit. Was dies für die ehemaligen Ehepartner bedeutet, formulierte der Bundesgerichtshof im Jahr 2009: Einer Frau ist es nach Trennung und Scheidung zuzumuten, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen, auch wenn sie Kinder hat und die Pflege- und Sorgearbeit künftig allein bewerkstelligt werden muss. Sie kann nur innerhalb der ersten drei Lebensjahre Basisunterhalt für sich selbst beanspruchen und auch nur für diesen Zeitraum die Betreuung des Kindes selbst übernehmen.¹² Dabei wurde konsequent übersehen, dass eine vollzeit-nahe Beschäftigung für Alleinerziehende häufig keine realistische Option darstellt. Dass an dieser Stelle die familiengerichtlichen Vorstellungen über Mach- und Bewältigbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit mit den Realitäten und Bedürfnissen von Alleinerziehenden auseinanderklaffen, lässt sich ganz deutlich an der hohen Anzahl der arbeitslosen oder geringfügig beschäftigten alleinerziehenden Mütter ablesen.¹³

Viele alleinerziehende Frauen haben lange Lücken in ihren Erwerbsbiographien oder haben bis zum Zeitpunkt der Trennung in Teilzeitbeschäftigungen gearbeitet. Dass sich hierdurch Probleme bei der Jobsuche ergeben oder auch reale Schwierigkeiten bestehen können, den Arbeitsumfang auf ein existenzsicherndes Niveau zu erhöhen, ist offensichtlich – spielt jedoch bei der Bewertung, ob Betreuungsunterhalt bezahlt werden muss, keine Rolle. Das Einkommensarmutsrisiko wird demnach nicht durch die Trennung oder Scheidung an sich gesteigert, sondern entsteht aufgrund der zuvor praktizierten innerfamiliären Arbeitsteilung.¹⁴

Kindesunterhalt

Aktuelle Daten bestätigen eine Vermutung: Nur die Hälfte der anspruchsberechtigten alleinerziehenden Mütter erhält auch tatsächlich Unterhalt für ihre Kinder. Und wenn dieser geleistet wird, reichen die Unterhaltszahlungen wiederum nur in der Hälfte der Fälle zur Deckung des Mindestanspruchs gemäß der Düsseldorfer Tabelle aus.¹⁵ Über die Gründe existieren bislang keine Forschungsergebnisse, jedoch gibt es eine Reihe von möglichen Ursachen, die in Betracht kommen können. So spielen beispielsweise die fehlende Leistungsfähigkeit, die mangelnde Zahlungsmoral des Barunterhaltsverpflichteten und Probleme bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche eine Rolle, genauso wie die nicht in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung durch die jeweils unterhaltsberechtigten Person.¹⁶ 70 Prozent der Alleinerziehenden berichten von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen gegenüber dem Ex-Partner.¹⁷

Hinzu kommt, dass die Höhe des Kindesunterhaltes selbst bei geleisteten Mindestunterhaltszahlungen nicht zur Deckung von Kosten für die Freizeitgestaltung oder die soziokulturelle Teilhabe ausreicht.¹⁸ Der Mindestunterhalt deckt in seiner derzeitigen Ausgestaltung nur das sächliche Existenzminimum ab, das sich an den sozialrechtlichen Regelbedarfen orientiert. Die Höhe der Regelbedarfe steht ebenfalls seit langem in der Kritik: Die Berechnung der sogenannten Kinderregelbedarfe ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als intransparent und wenig nachvollziehbar zu bewerten, sodass eine Neubemessung der Regelbedarfe, die sich an kindgerechten Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientiert, seitens der Wohlfahrtsverbände für dringend erforderlich gehalten wird.¹⁹

Unterhaltsvorschuss

Als Unterstützung bei nicht gezahltem Kindesunterhalt können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt werden. Im Jahr 2013 bezogen insgesamt 468.463 Kinder diese Leistung.²⁰ Der sogenannte Unterhaltsvorschuss wird auf insgesamt 72 Monate befristet pro Kind ausgezahlt und beträgt, abzüglich des vollständigen Kindergeldes, 145 Euro für Kinder unter sechs Jahren und 194 Euro für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Er ist somit systematisch zu niedrig, da nur das halbe Kindergeld in Abzug gebracht werden dürfte. Daraus resultieren folgende Probleme: Obwohl der Bedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle ab dem zwölften Lebensjahr deutlich ansteigt,²¹ endet ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Inanspruchnahme. Und, hat ein unterhaltsberechtigtes Kind noch nie Unterhaltsleistungen des verpflichteten Elternteils erhalten, erreicht es die maximale Bezugsdauer von Unterhaltsvorschussleistungen bereits an seinem sechsten Geburtstag.²² Seit 2005 beträgt der Anteil der Kinder, die jedes Jahr aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung ihren Anspruch auf UVG-Leistungen verlieren, im Schnitt 37 Prozent.²³ Dies hat empfindliche Auswirkungen auf die materielle Situation der betroffenen Familien. Der Wegfall der Unterhaltsvorschussleistung ab dem 12. Lebensjahr sorgt dafür, dass Ein-Elternfamilien, in denen ältere Kinder leben, stärker von Armut betroffen sind. Auf der einen Seite entfällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, während auf der anderen Seite die Bedarfe der Kinder im selben Zeitraum ansteigen.²⁴ Dies lässt sich auch anhand der Armutsquote darstellen, die für Kinder von 12-16 Jahren in Haushalten von Alleinerziehenden in den Jahren 1998-2008 sprunghaft angestiegen ist.²⁵

Die Bundesregierung schlussfolgert aus den Ergebnissen der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen, dass es sich bei dem Unterhaltsvorschuss um eine sehr wichtige und im Verhältnis zu den aufgewendeten öffentlichen Mitteln sehr effiziente Leistung für Ein-Eltern-Familien handelt. Er sichere verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien und trage zu ihrem Wohlergehen bei.²⁶ Nichtsdestotrotz sind keinerlei Reformbemühungen in Richtung Ausbau des Unterhaltsvorschusses erkennbar, obwohl diese dringend angezeigt wären. Es darf nicht sein, dass der zügige Verbrauch der ma-

ximalen Anspruchsberechtigung dazu führt, dass die armutsvermeidende Wirkung des Unterhaltsvorschusses abrupt endet und Alleinerziehende und ihre Kinder keine weiteren Unterstützungsleistungen bei ausbleibendem Unterhalt erhalten können. Zu Recht weisen Verbände seit Jahren darauf hin, die Anrechnungslogiken im Unterhaltsvorschussrecht zugunsten der Ein-Eltern-Familien zu verändern, die maximale Bezugsdauer abzuschaffen und die Höchstaltersgrenze heraufzusetzen. Seinen Namen als „Ersatzleistung“ verdient der Unterhaltsvorschuss in seiner derzeitigen Ausgestaltung folglich nicht.

Kinderzuschlag

Eltern, die erwerbstätig sind und mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen, jedoch nicht den Lebensbedarf ihrer Kinder abdecken können, können 140 Euro monatlich²⁷ pro Kind als Kinderzuschlag erhalten. Jedoch profitiert bislang nur eine Minderheit der Haushalte von Alleinerziehenden vom Kinderzuschlag. Ursache hierfür ist, dass Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt als Einkommen des Kindes auf die Leistung angerechnet werden. Lediglich Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt. Dass die Wirkung des Kinderzuschlags keinen nennenswerten Einfluss auf die Vermeidung von Armut bei Alleinerziehenden hat, liegt an diesen Anrechnungslogiken. Dies wird umso deutlicher, als das Armutsrisiko bei Paarfamilien, die weder Unterhaltsvorschuss noch Kindesunterhalt beziehen, durch den Kinderzuschlag deutlich sinkt. Bei Familien mit mehr als zwei Kindern verringert sich das Armutsrisiko um 30,6 Prozent, bei Familien mit einem jüngsten Kind unter zwei Jahren sinkt das Armutsrisiko um insgesamt 61 Prozent.²⁸

SGB II Leistungen

Die Quote der alleinerziehenden Eltern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, beträgt 40 Prozent und ist damit fast viermal so hoch wie der Durchschnitt aller Haushalte (10,6 %).²⁹ Insgesamt ist fast jede/-r fünfte Arbeitslose alleinerziehend.³⁰ Auch bei der Bezugsdauer von SGB-II-Leistungen ist der Anteil alleinerziehender Frauen mit einer Bezugsdauer von mehr als 24 Monaten besonders hoch, er liegt bei derzeit 24,3 Prozent.³¹ Nicht zuletzt ist hier die schwierige Integration der Alleinerziehenden in den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie familienunfreundlicher Arbeitszeiten als Ursache zu benennen. Mit 52 Prozent ist der Anteil der Frauen ohne Berufsabschluss im SGB-II-Bezug bei alleinerziehenden Müttern etwas höher als bei Frauen allgemein (47 %).³²

Hinzu kommt die sehr hohe Anzahl der sogenannten Aufstocker/-innen, also der Alleinerziehenden, die trotz Erwerbstätigkeit auf Leistungen des SGB II angewiesen sind und nicht in der Lage sind, ein Einkommen oberhalb des sozialrechtlich definierten Existenzminimums zu erzielen.³³ Ihr Anteil beträgt 35 Prozent.³⁴ Besonders alarmierend ist hier die Zahl der Alleinerziehenden, die in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und trotzdem auf staatliche Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ihrer Familie angewiesen sind (rund 21.000 Alleinerziehende).³⁵

Aber selbst in den Fällen, in denen staatliche Grundsicherungsleistungen gezahlt werden, bleibt die Situation problematisch: Sie sind so gering bemessen, dass darauf angewiesene Haushalte auf Güter des täglichen Lebens und Aktivitäten verzichten müssen und bei den Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe eingeschränkt sind.³⁶ Bei Alleinerziehenden, die lange im Sozialleistungsbezug verbleiben, fehlen im Haushalt Güter, die andere Haushalte selbstverständlich besitzen (z. B. Auto, Fernseher, Mahlzeiten mit Fisch oder Fleisch). Mit dem damit verbundenen Stigma müssen ihre Kinder leben. Und auch hier ist das Maß der Unterversorgung abhängig von der Haushaltsform – am stärksten betroffen sind Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende.³⁷ Je länger die Phase einer solchen Unterversorgung andauert, umso größer wird auch das Ausmaß der sozialen und materiellen Deprivation.

Kindergeld

Kindergeld ist gemäß § 31 Einkommenssteuergesetz Teil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs und soll der steuerlichen Entlastung von Eltern und der finanziellen Förderung der Familie dienen.³⁸ Getrennt lebenden Eltern steht das Kindergeld jeweils zur Hälfte zu. In der Praxis wird das Kindergeld an den Elternteil, der die Kinder betreut, ausbezahlt, während der Unterhaltsverpflichtete die andere Hälfte vom Kindesunterhalt abzieht. Wird das Kindergeld erhöht, hat dies allerdings zur Konsequenz, dass die Kindergelderhöhung nur hälftig im Haushalt der Alleinerziehenden ankommt, da gleichzeitig der Unterhaltsanspruch durch die Anrechnung beim Zahlbetrag des Kindesunterhaltes sinkt. Kinder, die sich im Sozialleistungsbezug befinden, können gar nicht von Kindergelderhöhungen profitieren, da das Kindergeld zwar ausbezahlt, aber auf die Grundsicherungsleistungen vollständig angerechnet wird. Auch die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen kommt hier zu dem Ergebnis, dass sich durch das Kindergeld die Einkommenssituation von Haushalten, die sich bereits im Arbeitslosengeld-II-Bezug befinden, aufgrund der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II nicht verbessere.³⁹ Und auch Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschussleistungen beziehen, käme eine Anhebung des Kindergeldes nicht zugute, da es in voller Höhe als Einkommen des Kindes zählt. Auch hier besteht eine nicht nachvollziehbare finanzielle Schlechterstellung von Alleinerziehenden, denn das Kindergeld dürfte auch beim Unterhaltsvorschuss, analog zu den Unterhaltszahlungen, eigentlich nur hälftig angerechnet werden. Das Kindergeld stellt aufgrund der dargestellten Problematiken an den Schnittstellen zu anderen Leistungen kein geeignetes Instrument dar, um die Lebenssituation von Alleinerziehenden zu verbessern.

Altersarmut

Haben Frauen im Laufe ihrer Erwerbsbiographie ausschließlich Kinder betreut oder Angehörige gepflegt und deshalb nicht oder nur geringfügig gearbeitet, leiten sich ihre finanziellen Ansprüche häufig hauptsächlich aus der Zeit der Ehe ab. Dass es sich bei den abgeleiteten Ansprüchen in der Rentenversicherung jedoch lediglich um eine unzuverlässige Absicherung von Ehefrauen im Alter handelt, zeigt die aktuelle Statistik: Bereits heute liegt das Armutrisiko von Frauen, die 65 Jahre und älter sind, bei 19,7 Prozent – Tendenz steigend. Der Anteil von Männern in diesem Alter ist mit 14,9 Prozent deutlich geringer.⁴⁰

Bei der Scheidung werden mit dem Versorgungsausgleich die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche auf Alterssicherung geteilt. Diese sind in der Regel weit davon entfernt, im Alter existenzsichernd zu sein. Hinzu kommt der bereits angesprochene Teil der alleinerziehenden Frauen, die in Teilzeit oder im Niedriglohnsektor gearbeitet haben. Auch spielen die beschränkten Möglichkeiten von Alleinerziehenden bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Rolle in der Alterssicherung. Vermindert sich dadurch das längerfristig erzielbare Erwerbseinkommen, hat dies in jedem Fall Auswirkungen auf die Altersvorsorge. Zudem ist die Berücksichtigung von Erziehungsaktivitäten im Rentenrecht (SGB VI) nicht auf die spezielle Situation von Alleinerziehenden zugeschnitten.⁴¹ Angesichts des sinkenden gesetzlichen Rentenniveaus wird private Altersvorsorge immer wichtiger, um im Alter jenseits von Armut leben zu können. Die Gesamtevaluation zeigt jedoch, dass Alleinerziehende im Vergleich zu Elternpaaren weniger in der Lage sind und sein werden, in ihre private Altersvorsorge zu investieren und darüber hinaus, dass sich der Umstand, ein Kind oder mehrere Kinder allein großzuziehen, nicht auf einen Lebensabschnitt beschränkt, sondern Auswirkungen auf den gesamten Lebensverlauf hat.⁴²

Infrastruktur / Kinderbetreuung

Für erwerbstätige Alleinerziehende ist eine funktionierende Infrastruktur existenziell, da sie auf verlässliche, ganztägige Kinderbetreuungsangebote angewiesen sind. Arbeiten Alleinerziehende nicht in einem klassischen „Nine-to-five-Job“, sondern sind im Einzelhandel tätig oder müssen Schicht- und Wochenenddienst leisten, stellt sich die mangelnde Abdeckung der Kinderbetreuung während dieser Zeiten als sehr problematisch dar. Eine verlässliche Infrastruktur der Kinderbetreuung ist jedoch für Alleinerziehende Bedingung, um einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, die sie und ihr Kind potenziell vor Armut schützen kann.⁴³ Dies deckt sich auch mit den Einschätzungen der alleinerziehenden Eltern. Die Mehrheit bewertet ein externes Betreuungsangebot als zentrale Voraussetzung für ihre Erwerbstätigkeit.⁴⁴ Schwierigkeiten entstehen durch die Asynchronität der zeitlichen Verpflichtungen aus dem Erwerbsverhältnis und des Familienlebens. Der Ausbau der Kinderbetreuungszeiten ist folglich ein wichtiger Baustein, damit auch Alleinerziehende Beruf und Familien gut vereinbaren können.

Gleichzeitig müssen auch alleinerziehende Eltern über ausreichende zeitliche Spielräume für ihre Kinder verfügen können. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch bei älteren Kindern, die durch Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege betreut werden, ein größerer Bedarf an Aufmerksamkeit und Unterstützung bestehen kann.

Fazit

Es ist festzustellen, dass Alleinerziehende bei der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gleich auf mehreren Ebenen benachteiligt werden. So müssen die ökonomischen Nachteile, die aufgrund eingeschränkter Erwerbsmöglichkeiten wegen Kindererziehungszeiten entstehen, allein vom betreuenden Elternteil getragen werden.⁴⁵ Neben der Frage, wie die eigene Existenz und die der Kinder abgesichert werden kann, spielen auch die eigenen Probleme und die Sorgen um die Kinder eine große Rolle.⁴⁶ Bei fehlenden Unterhaltszahlungen müssen dadurch entstehende finanzielle Engpässe allein kompensiert werden, was sich aufgrund von häufig nicht passgenauen Kinderbetreuungsmöglichkeiten als zusätzliche Belastung darstellt. Die Folgen dieser materiellen Unterversorgung

tragen in erster Linie die Kinder. Ein weiteres Spannungsfeld ist der Spagat zwischen der Notwendigkeit einer existenzsichernden Beschäftigung und der fehlenden Zeit für die Familie.⁴⁷ Bei aktuellen Diskussionen um mehr Partnerschaftlichkeit bei der Aufteilung von Erwerbs- und Erziehungsarbeit darf daher die spezifische Situation der Alleinerziehenden nicht aus dem Blick geraten. Es ist notwendig, die Eltern, die sich allein um ihre Kinder kümmern, so zu fördern und zu unterstützen, dass die besonderen Umstände, unter denen sie und ihre Kinder leben, nicht zu Nachteilen führen. Die Familienform darf nicht darüber entscheiden, ob Kinder und – in der Regel – ihre Mütter in Armut leben.

Anmerkungen

- 1 Statistisches Bundesamt: Wie leben Kinder in Deutschland? Wiesbaden 2011, S. 9.
- 2 s. Tabelle 7, S. 24.
- 3 Ergebnisse des Mikrozensus; BT-Drs. 17/14518, S. 9.
- 4 Ergebnisse des Mikrozensus, a.a.O.
- 5 Lenze, Anne: Alleinerziehende unter Druck, Berlin, 2015, S 20.
- 6 Jaehrling, Karen / Kalina, Thorsten / Mesaros, Leila: Mehr Arbeit, mehr Armut? Ausmaß und Hintergründe der Entkopplung von Erwerbsarbeit und materieller Sicherheit von Alleinerziehenden im Ländervergleich; Köln 2014, S. 343-3704.
- 7 Lenze, Anne: 2015, a.a.O., S.10.
- 8 Keller, Matthias / Haustein, Thomas: Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Ergebnisse des Mikrozensus 2013, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Dezember 2014, S. 740.
- 9 Ebenda. Im Vergleich: Ehemänner gingen zu 95 Prozent, Lebenspartner zu 92 Prozent und alleinerziehende Männer zu 87 Prozent einer Vollzeittätigkeit nach.
- 10 Boockmann, Bernhard / Brändle, Tobias / Dengler, Carina / Seidel, Katja / Verbeek, Hans: Arbeitsmarktübergänge junger Eltern – Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Familienform, Tübingen 2013, S. 154.
- 11 Keller / Haustein: Mikrozensus 2013, S. 742.
- 12 BGH FamRZ 2009, 770 (770).
- 13 Hauser, Richard: Alleinerziehende kommen zu kurz in Soziale Sicherheit 5/2015, S. 196.
- 14 Pimminger, Irene: Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern, Berlin 2012, S. 34.
- 15 Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit – Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEP Papers 660/2014, Berlin 2014, S. 8.
- 16 BT-Drs. 18/5888, S. 2.
- 17 Institut für Demoskopie Allensbach, Akzeptanzanalyse I – Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung, Allensbach 2012, S. 163.
- 18 Lenze, Anne: 2015, a.a.O., S. 11.
- 19 Martens, Rudolf: Expertise zur Fortschreibung der Regelsätze vom 01. Januar 2016; Berlin 2015; Positionierung der BAGFW vom 12.05.2015 zu den Regelbedarfen SGB II, S. 4.
- 20 BT-Drs. 18/5888, S. 3.
- 21 Lenze, Anne: 2015, a.a.O., S. 48.
- 22 Ebenda.
- 23 Berechnungen Tabelle Beendigungsgründe, UVG-Statistik des BMFSFJ, BT-Drs. 18/5888, S. 3–4.
- 24 Lenze, Anne: 2015, a.a.O., S. 48.
- 25 Grabka, Markus; Frick, Joachim: Weiterhin hohes Armutsrisiko in Deutschland: Kinder und junge Erwachsene sind besonders betroffen, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 7/2010, S. 8 (Abb. 4).
- 26 BT-Drs. 18/5888, S. 2.
- 27 Ab Juli 2016: 160,00 Euro monatlich.
- 28 Böhmer, Michael / Ehrentraut, Oliver / Heimer, Andreas / Henkel, Melanie / Ohlmeier, Nina / Poschmann, Katharina / Schmutz, Sabrina / Weisser, Johannes: Endbericht – Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 190.
- 29 Achatz, Juliane / Hirsland, Andreas / Lietzmann, Torsten / Zabel, Cordula: Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II, 8/2013, S. 11.
- 30 Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeitsmarkt in Deutschland, Frauen und Männer am Arbeitsmarkt 2014, Juni 2015, S. 17.
- 31 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Analytikreport der Statistik – Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Deutschland 2013, 2014, S. 22.
- 32 Ebenda, S. 16.
- 33 Jurczyk, Karin / Klinkhardt, Josefine: Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte, Gütersloh 2014, S. 87.
- 34 Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2013, a.a.O. S. 34.
- 35 Ebenda.
- 36 Achatz, Juliane et al.: 2013, a.a.O., S. 21.
- 37 Christoph, Bernhard: Was fehlt bei Hartz IV? Zum Lebensstandard der Empfänger von Leistungen nach SGB II, Informationsdienst Soziale Indikatoren, Heft 40, S. 7-10., 2008.
- 38 Vgl. § 31 EStG.
- 39 Böhmer et al.: 2014, a.a.O., S. 121.
- 40 s. Tabelle 7, S. 24.
- 41 Böhmer et al.: 2014, a.a.O., S. 84.
- 42 Ebenda.
- 43 Ebenda, S. 138.
- 44 Institut für Demoskopie Allensbach, Akzeptanzanalyse, Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung, 2013, S. 228.
- 45 Lenze, Anne: 2015, a.a.O. S. 75
- 46 Achatz, Juliane et al.: 2013, a.a.O., S. 29.
- 47 Ebenda, S. 40.